

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwabach

(Obdachlosenunterkünftegebührensatzung – ObUGebS)

(Stand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach vom 26.08.2024)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.2002 (GVBl. S. 322) -folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Ist mehreren Benutzern gemeinsam eine Unterkunft zur Benutzung zugewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Übergangswohnanlage „Schwalbenweg 2 – 8“ werden auf monatlich 7,40 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Notwohnung „Konrad-Adenauer-Str. 49 b“ werden auf monatlich 13,60 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (3) *gestrichen*
- (4) Die Nutzfläche berechnet sich anhand der zugewiesenen Wohneinheit zuzüglich der anteiligen Umlage der Grundflächen der Gemeinschaftsräume.
- (5) *gestrichen*

§ 4

Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ab der Zuweisung die Unterkunft für die Benutzer zur Verfügung steht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die bisher benutzten Räume und sämtliche Schlüssel in ordnungsgemäßem Zustand wieder der Stadt zur Verfügung stehen oder an dem ein neuer Benutzer einzieht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die errechneten Benutzungsgebühren werden kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (4) *gestrichen*

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte vom 20.10.1981 außer Kraft.

Schwabach, 24.08.2004

Reimann
Oberbürgermeister